

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01197 vom 3. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01197

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01197 du 3 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01197 del 3 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

1.1. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG; vgl. BGE 130 V 92 Erw. 2).

1.2. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; BGE 130 I 178 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sogenannte Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. Erw. 3a und b, BGE 124 V 133, 117 Ia 117 Erw. 3a, 197 Erw. 1c, 103 V 195 Erw. 3c).

1.3. Anfechtungsgegenstand einer solchen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde ist dabei rechtsprechungsgemäss einzig die Rechtsverweigerung oder -verzögerung; das Gericht hat demnach lediglich zu prüfen, ob eine solche Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorliegt, und nicht in der Sache selbst zu entscheiden (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 Erw. 4.2 mit Hinweisen). Des Weiteren setzt die Erhebung einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde nach Art. 56 Abs. 2 ATSG nach der abschliesslichen Rechtsprechung grundsätzlich voraus, dass die betroffene Person - ausdrücklich oder sinngemäss - den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder eines Einspracheentscheids verlangt hat (Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Juli 2004, K 52/04 Erw. 3.1, und vom 23. Oktober 2003, K 55/03 Erw. 1.2). Letzteres ist vorliegend erfüllt, hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers doch mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 um Erlass einer Verfügung ersucht, falls die IV-Stelle am B. ___ als Begutachtungsstelle

festhalten sollte (vgl. Urk. 6/17).

E. 2

2.1. Der Beschwerdeführer begründet seine Rechtsverweigerungsbeschwerde damit, dass Art. 6 EMRK verletzt sei, da das B. ___ ohnehin vorbefasst und wirtschaftlich von der IV-Stelle abhängig sei sowie aufgrund der mannigfaltigen Aufträge ein persönl. Naheverhältnis zur Beschwerdegegnerin unterhalte, weshalb ein Ausstandsgrund im Sinne von BGE 132 V 93 gegeben sei. Deshalb bedürfte es einer Anordnung im Sinne von Art. 49 ATSG, welche jedoch von der Verwaltung auch nach mehrfacher Aufforderung nicht erlassen worden sei. Die Befangenheitsgründe seien formeller Art, weshalb die Vorinstanz sogar nach der Praxis des Bundesgerichts eine Verfügung hätte erlassen sollen (Urk. 1 S. 2 f.).

2.2. Dem hielt die Beschwerdegegnerin unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2010, 9C_304/2010 entgegen, dass, selbst wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit einer Gutachterstelle von der IV bestehen würde, dies nicht zu einem formellen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) führen würde (Urk. 5).

E. 3

3.1. Der Anordnung einer Begutachtung durch den Sozialversicherer kommt kein Verfügungscharakter zu (BGE 132 V 93 Erw. 5). Hingegen sind Einwendungen gegen Sachverständige in Form einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung zu behandeln, sofern gesetzliche Ausstandsgründe (Einwände formeller Natur) geltend gemacht werden, demgegenüber sind Rügen, welche über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen (Einwände materieller Natur), im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln (BGE 132 V 93 Erw. 5 f.). Strittig ist vorliegend, ob es sich bei den Einwendungen des Beschwerdeführers um Einwände formeller Natur handelt und die IV-Stelle demzufolge über diese Einwendungen gegen das B. ___ eine beschwerdefähige Verfügung hätte erlassen müssen.

3.2. Ausstandsgründe können gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung - unter Vorbehalt ganz ausserordentlicher Fälle - nur gegenüber einer natürlichen Person, nicht gegenüber einer Institution oder Behörde geltend gemacht werden. Dies ergibt sich auch aus Art. 36 ATSG, welcher nicht von Behörden respektive einer medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), sondern von Personen spricht, die Entscheidungen zu treffen oder vorzubereiten haben, was sich dem Sinn nach auf die handelnden natürlichen Personen bezieht. Zulässig sind hingegen Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder einer Behörde oder auch einer MEDAS, was jedoch voraussetzt, dass gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsbegehren geltend gemacht werden, die über die Kritik hinausgehen, die Behörde oder die MEDAS als solche sei befangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2007, I 874/06, Erw. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. September 2006; I 579/05; Erw. 3.4 mit Hinweisen). Ferner ist in BGE 123 V 175 die grundsätzliche Unabhängigkeit einer MEDAS als Institution bejaht worden und stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine ausgedehnte Gutachtertätigkeit für die Sozialversicherungsträger keinen Befangenheitsgrund dar. Daran hat das Bundesgericht unlängst trotz gelegentlich in Rechtsschriften und in der Literatur vorgebrachter Kritik, wer dem Versicherungsträger wirtschaftlich nahe stehe, keine

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.